OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351810/2/RW

Datum:
Linz, 02. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 04.11.2025 GZ: SJF/SH, betreffend Zuerkennung der Sozialhilfe an die Beschwerdeführerin und ihren Sohn B__ nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) hat am tt.mm.jjjj beim Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) für sich und ihren volljährigen, mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Sohn B__, geb. am tt.mm.jjjj, die Sozialhilfe beantragt.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 04.11.2025, GZ: SJF/SH, wurde dem Antrag in der Form stattgegeben, dass der Bf und ihrem Sohn die Sozialhilfe nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG befristet bis tt.mm.jjjj zuerkannt wurde. In der Begründung verweist die belangte Behörde zur Höhe des zustehenden Geldleistungsanspruches unter anderem auf das Berechnungsblatt vom 04.11.2025.

I.3. In der rechtzeitig von der Bf eingebrachten Beschwerde beantragt diese, dass ihre Einstufung auf den Richtsatz für eine alleinerziehende Person korrigiert wird. Begründend führt die Bf dazu aus, dass sie keine Mitbewohnerin, sondern die alleinerziehende Mutter ihres volljährigen, schwer behinderten Sohnes, für den sie nach wie vor die Verantwortung bzw. Obsorge und die volle Erwachsenenvertretung überhabe, sei. Ihr Ex-Ehemann sei im Sommer 2025 aus ihrer Wohnung ausgezogen.

I.4. Mit Schreiben vom 20.01.2026 eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23.01.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

I.5. Im Vorlageschreiben bringt die belangte Behörde ergänzend vor, dass im Hinblick auf das Geburtsdatum von B__, dieser am tt.mm.jjjj volljährig geworden sei. Im Zeitraum vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj sei daher richtigerweise für die Bf der Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG sowie für den Sohn B__ der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 litera a Oö. SOHAG und ein Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zu gewähren gewesen. Im Umfang des vorbezeichneten Zeitraumes komme der Beschwerde demnach Berechtigung zu.

Darüber hinaus sei die Beschwerde nicht berechtigt, wobei auf das Berechnungsblatt, welches als Bestandteil der Begründung dem angefochtenen Bescheid angeschlossen gewesen sei, verwiesen werde, aus dem hervorgehe, dass den monatlichen Leistungen der Behindertenzuschlag bei der Auszahlung zugrunde gelegt worden sei, welcher im Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides jedoch irrtümlich nicht ausgewiesen worden wäre.

Sofern die Bf vorbringt, dass sie aufgrund der Behinderung ihres Sohnes auch nach Eintritt von dessen Volljährigkeit als vollwertig alleinerziehend gelte, so werde auf die Bestimmung des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG verwiesen, welche auf „alleinerziehende Personen im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3“ abziele, sodass sinngemäß eine Person als alleinerziehend gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 leg. cit. gelte, sofern diese ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 leg. cit. lebe, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. Pflege und Erziehung betraut sei.

Bei einer Person gemäß § 7 Abs. 3 leg. cit. handle es sich dem Gesetzeswortlaut nach um eine in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Person, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehe. Auf den Umstand, dass die sozialhilfeberechtigte Person allenfalls gegenüber einer in der Haushaltsgemeinschaft lebenden volljährigen Person unter Umständen zum Unterhalt verpflichtet sei, stelle das Gesetz somit nicht ab. Auf die in diesem Zusammenhang herrschende und eindeutige Judikatur des VwGH (siehe etwa VwGH vom 01.06.2021 Ra 2020/10/0095 sowie VwGH vom 27.02.2023 Ra 2021/10/0121-7) werde verwiesen.

Demnach komme der Alleinerzieherbonus lediglich für solche sozialhilfeberechtigten Personen in Betracht, die ausschließlich mit anderen minderjährigen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben würden, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. Pflege und Erziehung betraut seien. Bei volljährigen Personen sei dies nicht der Fall, auch wenn diese noch nicht selbsterhaltungsfähig seien. Deshalb komme der Beschwerde in Ansehung des Zeitraumes von tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj keine Berechtigung zu.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus lässt sich erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht. Genauso wie die belangte Behörde hat auch die Bf keine Verhandlung beantragt, obwohl sie im bekämpften Bescheid zur Überschrift „Wichtige Hinweise“ auf ihr Recht, eine mündliche Verhandlung zu beantragen, hingewiesen wurde. Insgesamt konnte aus diesen Gründen von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Die seit der Scheidung im Juni 2025 von D__ getrenntlebende Bf wohnt mit ihrem seit tt.mm.jjjj volljährigen Sohn B__ in der E-Straße. Ihr Sohn ist schwer behindert, in seinem Behindertenpass ist eine 100-prozentige Behinderung ausgewiesen. Die Bf ist die gesetzliche Erwachsenenvertreterin von B__, geboren am tt.mm.jjjj, und als solche unter anderem für die Vertretung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zuständig.

II.2. B__ erhält von der PVA ein Pflegegeld nach der Stufe 6. Ihm wurde eine fähigkeitsorientierte Aktivität, das sind Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, gewährt. B__ bezieht von seinem Vater einen monatlichen Unterhalt in der Höhe von 520 Euro und im Rahmen seiner fähigkeitsorientierten Arbeit nach dem Oö. Chancengleichheits-gesetz ein Taschengeld in der Höhe von 10 Euro monatlich.

II.3. Die Bf bezieht die Wohnbeihilfe in der Höhe von 222 Euro monatlich, sowie einen nachehelichen Unterhalt in der Höhe von 250 Euro im Monat. Die Bf erhält weiters die erhöhte Familienbeihilfe für B__ und von der PVA bekommt die Bf einen Angehörigenbonus in der Höhe von monatlich 130,80 Euro.

II.4. Am tt.mm.jjjj beantragte die Bf für sich und mit dem „Beiblatt SGD-SO/E-5a für volljährige im gleichen Haushalt wie die antragstellende Person lebende Personen“ für ihren Sohn B__ beim Magistrat der Stadt Linz, als Sozialhilfeträger, die Zuerkennung der Sozialhilfe.

II.5. Mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 04.11.2025, GZ: SJF/SH, wurde im Spruchteil lit. a, der Bf, der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zuerkannt. Im Spruchteil lit. b wurde auch B__ nur der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zugesprochen. In der Begründung des angefochtenen Bescheides stützt sich die belangte Behörde unter anderem auf das Berechnungsblatt vom 04.11.2025 und in diesem wird für B__ von einem Ausgangswert von: „846,31 Euro und einem Behindertenzuschlag von: 217,62 Euro“ ausgegangen.

Insgesamt hat die belangte Behörde im Berechnungsblatt vom 04.11.2025 den Anspruch der Bf und von B__ für den Zeitraum vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj mit 304,82 Euro und in weiterer Folge mit jeweils 787,44 Euro im Monat ermittelt. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid die Leistung bis tt.mm.jjjj befristet.

II.6. Mit der Beschwerde vom 12.11.2025 gegen den Bescheid vom 04.11.2025, GZ: SJF/SH, begehrt die Bf, dass sie folgerichtig als alleinerziehende Person eingestuft wird.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt, darin vor allem aus dem Antrag der Bf vom tt.mm.jjjj auf Zuerkennung der Sozialhilfe samt dem Beiblatt SGD-SO/E-5a, sowie aus dem bekämpften Bescheid und dem Inhalt der Beschwerde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 24

Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

(2) Sofern der Antrag auf Sozialhilfe über eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 nicht zurück- oder abzuweisen ist, sind im Spruch des Bescheids ungeachtet allfälliger weiterer Bestimmungen jedenfalls

1. die Höhe der Sozialhilfe durch Angabe des jeweiligen Richtsatzes in einem Spruchpunkt und
2. die einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel sowie allfällige Freibeträge in einem gesonderten Spruchpunkt

dem Grunde nach zu bezeichnen.

(3) In einem Berechnungsblatt ist zumindest der Anspruch auf eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat, für den Sozialhilfe zuerkannt wird, konkret darzustellen. Das Berechnungsblatt bildet einen Teil der Begründung des Bescheids.

(4) Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Im ersten und letzten Monat der Hilfeleistung ist eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen.

(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen.“

IV.2. Das Landesverwaltungsgericht zieht nun folgende rechtliche Schlussfolgerung:

IV.2.1. Da B__ erst am tt.mm.jjjj volljährig wurde, wäre, wie die belangte Behörde im Vorlageschreiben richtigstellt, vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj für die Bf nicht der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG, sondern der Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuzüglich des Alleinerzieherbonus gemäß § 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG anzuwenden gewesen.

Ihrem Sohn B__ wäre, wie die belangte Behörde im Vorlageschreiben sich selbst korrigierend zutreffend ausführt, richtigerweise in der Zeit von tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG und ein Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zu gewähren gewesen.

Da die Bf und ihr Sohn, wie im Anschluss auch rechnerisch aufgezeigt wird, in der Zeit von tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj, bei Anwendung der richtigen Einstufung im Zeitraum vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj, weniger Sozialhilfe bekommen hätten, als ihnen die belangte Behörde aufgrund der teilweise fehlerhaften Einstufung zuerkannt hat, ist die Bf durch den von der belangten Behörde im Vorlageschreiben eingeräumten Einstufungsfehler nicht beschwert.

Die Einstufung in der Zeit von tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj hätte richtigerweise wie folgt erfolgen müssen:

- Für die Bf in der Zeit von tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj, 100% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für allerziehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuzüglich 12% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz als Alleinerzieherzuschlag gemäß § 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG.

- Für B__, geb. am tt.mm.jjjj, in der Zeit von tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj, 25% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG zuzüglich 18% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz als Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

Ab dem tt.mm.jjjj ist die Einstufung der belangten Behörde laut dem angefochtenen Bescheid und deren Berechnungsblatt vom 04.11.2025 korrekt.

Setzt man nun im Zeitraum vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj die richtige Einstufung an, ergibt sich rechnerisch für den maßgeblichen Zeitraum im August 2025, nämlich für den tt.mm.jjjj bis zum tt.mm.jjjj Folgendes:

Im Zeitraum vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj, sohin für diese 3 Tage, bestünde richtigerweise für die Bf und ihren Sohn ein Anspruch in der Höhe von 72,69 Euro [1.209 Euro (100% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz) + 145,08 Euro (12% von 1.209 Euro Alleinerzieherbonus) + 217,62 Euro (18% von 1.209 Euro Behindertenzuschlag) + 302,25 Euro (25% von 1.209 Euro) = 1.873,95 Euro – 250 Euro (nachehelicher Unterhalt) – (222 Euro Wohnbeihilfe) – 130,80 Euro (Angehörigenbonus) – 520 Euro (Kindesunterhalt) = 751,15 Euro : 31 (Tage) x 3 (Tage) = 72,69 Euro].

Vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj sohin für 9 Tage kommt der Bf und ihrem Sohn B__ ein Anspruch in der Höhe von 228,61 Euro [1.692,60 Euro (2 x 70% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz sohin 70% von 1.209 Euro x 2) + 217,62 Euro (Behindertenzuschlag) = 1.910,22 Euro – 250 Euro (nachehelicher Unterhalt) – 222 Euro (Wohnbeihilfe) – 130,80 Euro (PVA-Angehörigenbonus) – 520 Euro (Kindesunterhalt) = 787,44 Euro: 31 (Tage) x 9 (Tage)] zu.

Richtigerweise wäre der Bf und ihrem Sohn daher für den Zeitraum vom tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj nur ein Anspruch in der Höhe von 301,30 Euro (228,61 Euro + 72,69 Euro) und nicht 304,82 Euro, wie von der belangten Behörde im Berechnungsblatt des angefochtenen Bescheides zuerkannt, zugestanden. Durch die daraus resultierende Überzahlung in der Höhe von 3,52 Euro (304,82 Euro – 301,30 Euro) ist die Bf nicht beschwert, weshalb ihr auch der Einstufungsfehler der belangten Behörde für die Zeit von tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj nicht zu einem teilweisen Beschwerdeerfolg verhelfen kann.

IV.2.2. Wenn sich die Bf in ihrer Beschwerde dagegen wendet, dass sie auch ab der Volljährigkeit ihres Sohnes B__, welche ab dem tt.mm.jjjj eintrat, als alleinerziehend wegen dessen 100% Behinderung und nicht als Mitbewohnerin gelte, strebt sie faktisch an, dass ihr 100% gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und nicht lediglich 70% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG und der Alleinerzieherbonus nach § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG somit eine monatliche Geldleistung in der Höhe von 1.354,08 (1.209 Euro + 145,08 Euro) Euro abzüglich der eigenen Mittel und nicht lediglich eine Geldleistung, wie ihr die belangte Behörde im Berechnungsblatt des angefochtenen Bescheides in der Höhe von lediglich 846,31 Euro abzüglich der eigenen Mittel zuerkannt hat, zustehen würde.

Die Bf ist im Hinblick auf ihr Beschwerdevorbringen auf den klaren Wortlaut des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG zu verweisen.

Nach dem klaren Wortlaut der Legaldefinition des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG sind unter „alleinerziehenden Personen“ im Sinne des Abs. 2 Z 1 leg. cit. und Abs. 3 leg. cit. jene Personen zu verstehen, die „ausschließlich“ mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind. Die letztgenannte Personengruppe umfasst Minderjährige, sohin Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 21 Abs. 2 iVm § 158 Abs. 1 ABGB). Die Obsorge (und sohin auch die Verpflichtung zur Pflege und Erziehung) für das Kind erlischt mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit (§ 183 Abs. 1 ABGB; vgl. etwa VwGH 19.09.2003, 2000/12/0035; 09.01.2020, Ro 2019/19/0010-0011, mit Hinweis auf die Rechtsprechung des OGH).

Die Eigenschaft einer sozialhilfeberechtigten Person als „alleinerziehende Person“ im Sinne des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG kommt somit nicht in Betracht, wenn bzw. sobald die Haushaltsgemeinschaft, der diese Person angehört, (auch nur) eine weitere volljährige Person umfasst. Auf den Umstand, dass diese Person gegenüber einer in der Haushaltsgemeinschaft lebenden (volljährigen) Person allenfalls zum Unterhalt verpflichtet ist, stellt das Gesetz nicht ab. Daraus folgt, dass der Alleinerzieherbonus nach § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG lediglich in dem Fall gebührt, dass die sozialhilfeberechtigte Person ausschließlich mit (weiteren) minderjährigen Personen in Haushaltsgemeinschaft lebt (VwGH vom 27.02.2023, Ra 2021/10/0121 und VwGH vom 01.06.2021, Ra 2020/10/0095).

Diesem Auslegungsergebnis steht auch eine grundsatzgesetzkonforme Interpretation (vgl. dazu zuletzt VwGH 21.05.2021, Ra 2020/10/0184) des § 7 Abs. 8 iVm § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht entgegen:

§ 5 Abs. 2 Z 4 SH-GG ist eine „Kann“-Bestimmung (argum: „Zuschläge, ..., die gewährt werden können“). Die dort geregelten Zuschläge für alleinerziehende Personen sind bloß als Möglichkeit, nicht als Verpflichtung für die Landesgesetzgebung vorgesehen (vgl. Pfeil, „Sozialhilfe neu“ - viele Verschärfungen, aber wenig Vereinheitlichung, ÖZPR 1/2019, 28). Aus dem SH-GG ergibt sich daher keine Verpflichtung für die Ausführungsgesetzgebung, die in § 5 Abs. 2 Z 4 vorgesehenen Zuschläge dem Grunde nach bzw. in der dort vorgesehenen (Maximal-)Höhe als Leistungen für Alleinerzieher, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zu regeln (vgl. auch Leitner, Die Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in Oberösterreich, ÖZPR 2/2020, 62: „lediglich fakultativ zu gewährende Zuschläge für Alleinerzieher“). Das SH-GG enthält auch keine Definition des Begriffs der „alleinerziehenden Personen“.

Die Auffassung, dass es der Landesgesetzgebung nach Maßgabe des SH-GG freisteht, zu regeln, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe ein „Alleinerzieherbonus“ gewährt wird, wird durch die Gesetzesmaterialien zu § 5 SH-GG (RV 514 BlgNR 26. GP, S. 5 f) erhärtet.

Darin wird ausgeführt:

„§ 5 regelt die ordentlichen Leistungen der Sozialhilfe insofern, als zur Vermeidung unerwünschter Anreize für den Arbeitsmarkt ein bestimmter Rahmen vorgegeben wird. Der Landesgesetzgebung ist es unbenommen, geringere Leistungen vorzusehen oder den Leistungsbezug eines Anspruchswerbers an weitere Voraussetzungen zu knüpfen, die nicht in diesem Bundesgesetz genannt sind. Weitere Mehrleistungen sind für Alleinerzieher-Haushalte vorgesehen, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen. Als alleinerziehend gelten Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben,

gegenüber denen sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren. ...“
Demnach liegt es auch im Ermessen des Landesgesetzgebers, die Definition der „alleinerziehenden Person“ dahingehend einzuschränken, dass - wie in § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG - auf eine Haushaltsgemeinschaft des Sozialhilfeberechtigten mit „ausschließlich“ (seiner Obsorge unterliegenden) minderjährigen Personen abgestellt wird. Zum einen wird damit dem Begriffsverständnis des Grundsatzgesetzgebers, wonach die Haushaltsgemeinschaft „zumindest eine“ minderjährige Person umfassen soll, entsprochen und reicht es in diesem Sinn für die Qualifikation als „alleinerziehende Person“ im Sinne des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG aus, dass diese Person auch nur mit einer (minderjährigen) Person, gegenüber der sie mit der Obsorge betraut ist, in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Zum anderen steht es dem Landesgesetzgeber nach dem Willen des Grundsatzgesetzgebers frei, den Leistungsbezug eines Anspruchswerbers an „weitere“, nicht im SH-GG genannte, Voraussetzungen zu knüpfen; im Falle des § 7 Abs. 8 iVm § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG ist dies eben die Voraussetzung, dass der Alleinerzieherbonus nur in dem Fall zusteht, dass keine volljährige Person mit dem Sozialhilfebezieher in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde somit ab dem tt.mm.jjjj zutreffend angenommen, dass infolge der Haushaltsgemeinschaft der Bf mit ihrem volljährigen Sohn B__ für beide der Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zuzüglich eines Zuschlages für B__ gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG maßgeblich ist.

Die für „alleinerziehende Personen“ geltenden Regelungen des § 7 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Oö. SOHAG kommen in einer Konstellation wie der vorliegenden nicht zur Anwendung, sind sie doch - wie erwähnt - nur für solche Personen maßgeblich, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind (vgl. abermals VwGH 28.10.2015, Ra 2015/10/0001).

Zusammenfassend ist auf die Bf ab dem tt.mm.jjjj der Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und der Zuschlag (Alleinerzieherbonus) nach § 7 Abs. 3 leg. cit. nicht mehr anwendbar, weil B__, ab dem tt.mm.jjjj volljährig geworden ist und die Obsorge für ein Kind mit dem Eintritt der Volljährigkeit ipso iure erlischt (siehe dazu OGH 14.11.2013, 2 Ob 206/13b).

Der Umstand, dass die Bf dessen gesetzliche Erwachsenenvertreterin ist und B__ wegen seiner schweren Behinderung nicht selbsterhaltungsfähig ist, weshalb die Bf allenfalls zum Unterhalt an B__ verpflichtet ist, vermag nichts daran zu ändern, dass für die Bf ab dem tt.mm.jjjj der Richtsatz nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und der Zuschlag (Alleinerzieherbonus) nach § 7 Abs. 3 leg. cit. nicht mehr angewandt werden kann. In diesem Zusammenhang ist die Bf auch darauf

hinzuweisen, dass bei rechtlich richtiger Qualifikation die Obsorge mit der Erwachsenenvertretung nicht gleichgesetzt werden kann.

Aus diesen Gründen war der Antrag der Bf in ihrer Beschwerde, folgerichtig als alleinerziehend eingestuft zu werden, nicht berechtigt.

IV.2.3. Der angefochtene Bescheid musste, selbst wenn die belangte Behörde im Vorlageschreiben einräumt, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides irrtümlich von der belangten Behörde vergessen wurde, an B__ einen Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zuzuerkennen, dennoch nicht korrigiert werden. Eine Korrektur in Form einer teilweisen Beschwerdestattgabe ist deshalb nicht erforderlich, weil, wie den getroffenen Feststellungen entnommen werden kann, die belangte Behörde im Berechnungsblatt vom 04.11.2025, welches ein Bestandteil der Begründung des angefochtenen Bescheides ist, für B__ von einem Ausgangswert von: „846,31 Euro“ und einem Behindertenzuschlag von: „217,62 Euro“ somit von einem Geldleistungsanspruch in der Höhe von 1.063,93 Euro abzüglich der eigenen Mitteln ausging.

Da der Behindertenzuschlag somit über das Berechnungsblatt auch zum Bestandteil des angefochtenen Bescheides wurde, sind die Bf und B__ durch den Irrtum der belangten Behörde, die den Behindertenzuschlag nicht im Spruch des Bescheides aufgenommen hat, nicht beschwert, weil ihnen daraus kein monetärer Nachteil entstand.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, siehe die dazu im Erkenntnis zitierte Judikatur zur Frage, wer als „alleinerziehende Person“ im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und Abs. 3 leg. cit. zu verstehen ist, durch das Landesverwaltungsgericht, ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die Legaldefinition des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG bei Anwendung der Wortinterpretation eindeutig formuliert ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner